

## Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Zeit

### Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (kein Dienstunfall)

*Anspruchsbegründung, Bemessungsgrundlage und Bezugsdauer*

#### Was ist ein Unterhaltsbeitrag?

Beamte auf Zeit (BaZ), die wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden und die versorgungsrechtliche Wartezeit von 5 Jahren nach § 4 I NBeamtVG nicht erfüllen, können auf Antrag einen Unterhaltsbeitrag gem. §§ 18, 78 V NBeamtVG erhalten. Dieser wird im Fall einer Bedürftigkeit des BaZ übergangsweise zur Abmilderung von Härtefällen nach Ermessen gewährt, soweit sonstige Einkünfte dazu nicht ausreichen. Im Fall des unversorgten Ausscheidens eines BaZ muss der Dienstherr den Betroffenen in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichern. Wird dadurch ein gesetzlicher Rentenanspruch begründet oder erhöht, kann dies die Beurteilung der Bedürftigkeit beeinflussen. Der Unterhaltsbeitrag ist als nachrangig zu betrachten und liegt außerhalb der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn.

#### Wann bekomme ich einen Unterhaltsbeitrag?

Für die Entscheidung über die Höhe des Unterhaltsbeitrags sind das erdiente fiktive Ruhegehalt (1.), die zurückgelegte Dienstzeit (2.) und die Bedürftigkeit (3.) des BaZ entscheidend.

**1. fiktives Ruhegehalt:** Der Unterhaltsbeitrag kann maximal die Höhe der fiktiven Versorgung zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichen. Die im NBeamtVG verankerte Mindestversorgung findet hingegen keine Anwendung:

##### Berechnungsbeispiel

*Hauptverwaltungsbeamter (HVB), geboren 01.01.1970, Beginn Amtszeit HVB 01.11.2021, Entlassung wg. Dienstunfähigkeit zum 31.10.2024, kein vorhergehendes Beamtenverhältnis, Besoldungsgruppe B5, kein Familienzuschlag (9.493,11 €). Weitere Details zum Lebenslauf siehe nachfolgende Tabelle.*

Förderliche Zeit gemäß § 78 IX NBeamtVG (z.B. Ausbildung, Berufspraxis, etc.) – hier fiktiv unterstellt. Max. 4 Jahre können anerkannt werden.	4 Jahre, 0 Tage
Amtszeit als HVB (01.11.2021 – 31.10.2024)	3 Jahre, 0 Tage
Zurechnungszeit (zu 1/3 zu berücksichtigen bis Vollendung des 60. LJ.) Hier: 01.11.2024 – 31.12.2029	1 Jahr, 264 Tage
<b>Summe Ruhegehaltfähige Zeit</b>	<b>8 Jahre, 264 Tage</b>
ergibt Ruhegehaltsatz (8 Jahre, 264 Tage x 1,79375%)	15,64%
ergibt fiktives Ruhegehalt (15,64% x 9.493,11 €)	1.484,72 €
Abzüglich Versorgungsabschlag wg. Ruhestand vor Erreichen des 65. Lebensjahres Hier: 01.11.2024 – 31.12.2034; 3,6% pro Jahr, max. Abzug beträgt 10,8%	-160,35 €
<b>Summe fiktives Ruhegehalt</b>	<b>1.324,37 €</b>

**2. zurückgelegte Dienstzeit:** Die Höhe des Unterhaltsbeitrags wird je nach Dauer der zurückgelegten Dienstzeit (tatsächliche Amtszeit) anteilig bemessen, bei weniger als zwei Dienstjahren besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag. Darüber hinaus findet eine anteilige Berechnung wie folgt statt:

- ab 2 Jahren 40% des fiktiven Ruhegehalts
- ab 3 Jahren 60% des fiktiven Ruhegehalts
- ab 4 Jahren 80% des fiktiven Ruhegehalts und
- ab 4 Jahren 182 Tagen 100% des fiktiven Ruhegehalts.

**In unserem Berechnungsbeispiel führt dies bei 3-jähriger Amtszeit zu einem möglichen Unterhaltsbeitrag von bis zu 794,62 € (60%).**

**3. Bedürftigkeit:** Der Unterhaltsbeitrag kann nur gewährt werden, soweit dies nach der wirtschaftlichen Lage des entlassenen Beamten geboten ist. Hier ist die wirtschaftliche Lage des BaZ entscheidend, alle zufließenden Einkünfte aus Arbeit, Kapital, Renten, Unterhaltsleistungen Dritter u.a. sind zu berücksichtigen.

#### Wie lange bekomme ich einen Unterhaltsbeitrag?

Es handelt sich beim Unterhaltsbeitrag um eine vorübergehende Leistung, um dem entlassenen BaZ den Übergang in einen anderen Beruf oder eine andere Form der Existenzsicherung zu erleichtern. Die Leistungsbewilligung erfolgt grundsätzlich für maximal 5 Jahre, wobei die jeweilige wirtschaftliche Situation in diesem Zeitraum regelmäßig überprüft wird. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse führen (auch rückwirkend) zu einer Neufestsetzung, es besteht insoweit eine Anzeigepflicht. Der Anspruch endet i.d.R. spätestens mit dem Bezug einer Regelaltersrente.

*Hinweis:*

*Dieses Merkblatt steht unter dem Vorbehalt, dass sich die ihm zu Grunde liegende Rechtslage nicht ändert. Es sind nur die grundlegendsten Punkte dargestellt, um die Systematik zu verdeutlichen. Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.*